

3. Februar 2011

Erwerb der Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife besteht aus einem schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil. Für den Erwerb des schulischen Teils gelten folgende Bedingungen (OAPVO §23):

Aus dem Unterricht aus zwei aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren (also 12.1. und 12.2 oder 12.2. und 13.1) müssen 17 Kurswertungen eingebracht werden. Dabei müssen insgesamt mindestens 85 Punkte erreicht werden und in mindestens 11 Kurswertungen müssen 5 oder mehr Punkte (also mindestens eine glatte 4) erreicht sein.

Es dürfen also höchstens 6 eingebrachte Kurse mit weniger als 5 Punkten bewertet sein (Unterkurse). Es darf kein Kurs mit 0 Punkten eingebracht werden.

Unter den Kurswertungen in den Kernfächern und dem Profulfach müssen mindestens 2 Kurse mit mindestens 5 Punkten enthalten sein. Dabei müssen in zwei dieser Fächer zusammen mindestens 20 Punkte erreicht werden.

In den eingebrachten Kursen müssen enthalten sein:

1. zwei Kurse im Profulfach
2. zwei Kurse in Deutsch
3. zwei Kurse in einer aus der Mittelstufe fortgeführten Fremdsprache
4. zwei Kurse in Mathematik
5. zwei Kurse in Geschichte
6. zwei Kurse in Erdkunde oder WiPo
7. zwei Kurse einer Naturwissenschaft
8. ein Kurs in Religion oder Philosophie
9. ein Kurs in Kunst, Musik oder DSP.

Das ergibt in der Summe höchstens 14 Wertungen. Die restlichen drei Wertungen werden aus den übrigen Kursen gewählt.

Für das Studium an einer Fachhochschule ist darüber hinaus der Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung notwendig. Die fachpraktische Vorbildung kann nachgewiesen werden durch

- ein mindestens einjähriges Praktikum oder
- eine einjährige praktische Tätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder eines Beschäftigungsverhältnisses oder
- den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen schulischen Ausbildung.

Freiwillige Dienste wie z. B. das Freiwillige Soziale und Ökologische Jahr werden einem Praktikum gleichgestellt. Grundwehrdienst, Zivil- oder Ersatzdienst werden auf das Praktikum oder die einjährige praktische Tätigkeit angerechnet. Grundsätzlich gilt, dass bei allen praktischen Tätigkeiten von Vollbeschäftigung auszugehen ist und Praxiszeiten während des Schulbesuchs nicht berücksichtigt werden.

Nach dem Nachweis dieser praktischen Vorbildung stellt die Schule die endgültige Fachhochschulreife aus.

Michael Thielke